

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

12. April 2023

Nr. 19 / S. 1

Inhaltsübersicht:		Seite:
121/2023	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Helmern Nr. 5 „Stuckenweg II“	2 – 3
122/2023	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Krollbach; AZ: 66.1.332.1.Hö19	4

Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amsblatt/Oeffentliche-Zustellungen/Veroeffentlichungen-des-Kreises-Paderborn.php

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amsblatt eingesehen werden.

121/2023

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 11.04.2023

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Helmern Nr. 5 „Stuckenweg II“

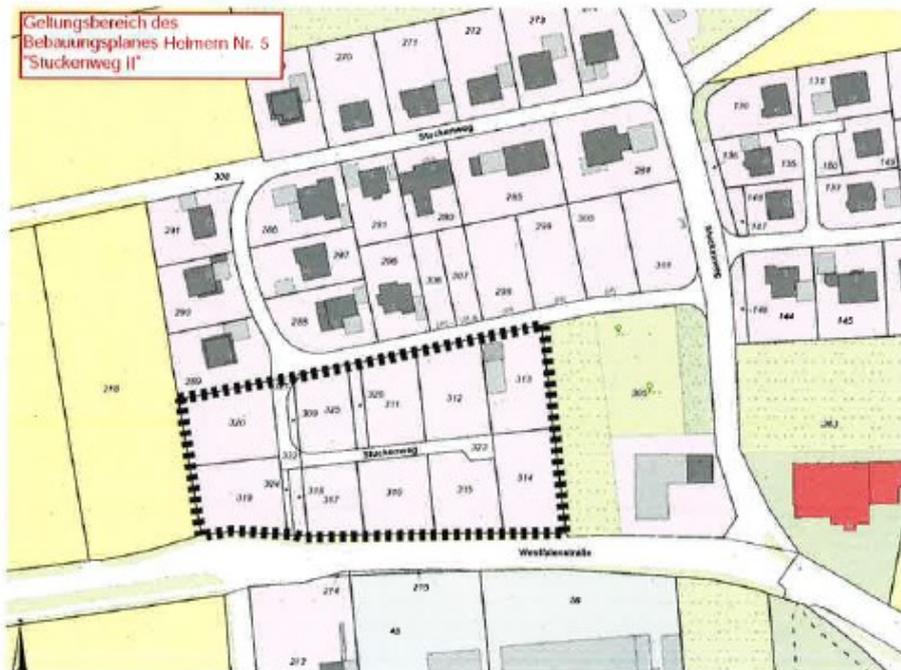
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 25.08.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Helmern Nr. 4 „Stuckenweg II“ gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Gem. § 13 b BauGB gilt § 13 a BauGB für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Die Grundfläche für das Plangebiet beträgt weniger als 10.000,00 m². Des Weiteren schließt sich das Plangebiet bereits an eine bestehende Bebauung im Norden, Süden und Osten an und dient somit einem städtebaulich sinnvollen Lückenschluss. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13 b BauGB liegen somit vor.

Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits im Amtsblatt des Kreises Paderborn vom 07.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Helmern Nr. 5 „Stuckenweg II“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Entwurf einschließlich Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Eingriffsbewertung sowie das Geotechnische Gutachten des Bebauungsplanes Helmern Nr. 5 „Stuckenweg“ liegen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

20.04.2023 bis einschl. 22.05.2023

öffentlich aus.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB kann gem. § 13a (1) BauGB verzichtet werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Liegenschaftsamt, Zimmer 5, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

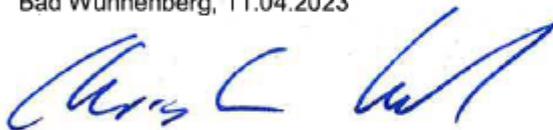
Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg (<http://www.bad-wuennenberg.de/de/stadt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung>) unter - Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Helmern Nr. 5 „Stuckenweg II“.

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Helmern Nr. 5 „Stuckenweg II“ können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden:
<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.); dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Bad Wünnenberg, 11.04.2023



Christian Carl
Bürgermeister

122/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.1.332.1.Hö19

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –
UVPG)

zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Krollbach am Querbauwerk 6507 bei Stationie-
rung km 11,220

Der Wasserverband Obere-Lippe, Königstraße 16, 33142 Büren, beantragt zur Herstellung der ökolo-
gischen Durchgängigkeit im Krollbach am Querbauwerk 6507 bei Stationierung km 11,220 – eine was-
serrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Renaturierungsmaßnahme ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben ge-
nannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2
UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den
Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu be-
rücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger
Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Brockmeyer